

Klagen gegen auswärtige Schuldner – Sonderregelung für Münchner Ärzte

Müssen zahlungsunwillige Patienten verklagt werden, dann stellt sich für den Arzt bei Patienten, die ihren Wohnsitz an einem anderen Ort als am Praxissitz des Arztes haben, oftmals die Frage: Wo klagen? Viele Gerichte vertreten in strikter Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO) die Auffassung, dass der Arzt grundsätzlich am Wohnsitzgericht des Patienten zu klagen hat. Nicht so indes die Kammer für Arztsachen (9. Zivilkammer) beim Landgericht (LG) München I. Dieses Gericht steht auf dem Standpunkt, dass ein Arzt, der im Hinblick auf seine Leistungserbringung ja fest an seine Praxisräume gebunden ist, nicht gezwungen werden kann, säumigen Schuldnern, die ihn von außerhalb aufsuchen, „hinterherzulaufen“. Das LG München I hält daher Klagen Münchner Ärzte gegen auswärtige Patienten für durchaus zulässig, wenn sie in München erhoben werden. Diese Auffassung des gewissermaßen höher stehenden LG wird von den Richtern des Amtsgerichts (AG) München nur widerwillig akzeptiert und zum Teil sogar ignoriert. Ärzten, die auf einen unwilligen Münchner Amtsrichter stoßen, wird daher geraten, diesen nachdrücklich auf die Rechtsprechung der Kammer für Arztsachen beim LG zu verweisen. Sollte das AG die Klage dennoch abweisen, wird zur Berufung beim LG geraten. Das LG verweist solche Urteile regelmäßig an die Unterinstanz zurück. Einen ähnlichen Standpunkt wie das LG München I vertreten, soweit ersichtlich, derzeit nur das OLG Düsseldorf und das AG Berlin Schöneberg.

Dieser Beitrag wurde verfasst von: Emil Brodski, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, München, www.brodski-lehner.de